

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom _____

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Übach-Palenberg bekennt sich zu den Zielen einer generationengerechten, inklusiven und barrierefreien Stadtgesellschaft. Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen und wirkt daran mit, deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Grundlage seiner Arbeit sind die Prinzipien der Selbstbestimmung, Gleichberechtigung, Barrierefreiheit und Teilhabe. Der Beirat unterstützt Rat und Verwaltung bei der Berücksichtigung der Belange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen und fördert den Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik, Verwaltung und den in diesem Bereich tätigen Organisationen.

Dabei orientiert sich der Senioren- und Behindertenbeirat insbesondere an den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Bundesrat und den Bundestag und die Beauftragung der Umsetzung in gültiges Landesrecht sind verbindliche Bundes- und Landesregularien geschaffen worden. Gemäß dieser Konvention sind Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 1

Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

- 1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg, im Folgenden Beirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für die ältere Generation und alle Menschen mit Behinderung in der Stadt Übach-Palenberg.

- 2) Der Beirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und behinderten Menschen wahr und entwickelt hierüber Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren und Behinderten in der Stadt Übach-Palenberg.
- 3) Der Beirat unterbreitet über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Rat und der Verwaltung der Stadt Übach-Palenberg Vorschläge und berät Verbände sowie sonstige Träger in allen Belangen im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention, die insbesondere die Lebenswelt von Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Behinderungen in Übach-Palenberg betreffen.
- 4) Der Beirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Übach-Palenberg

- 1) Der Beirat soll bei allen die Senioren oder Behinderten betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Senioren oder Menschen mit Behinderung in besonderer Weise tangiert sind, wie
 - Stadt- und Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit,
 - alters- und behindertengerechtes Wohnumfeld,
 - Altenpflege,
 - Freizeit- und Sportangebote,
 - Sozial- und Gesundheitswesen,
 - Weiterbildung und Kultur,
 - Versorgung,
 - Integration behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Schule und Erwerbsleben.

Dazu erhält die/der Vorsitzende die Einladungen der Ausschüsse, die dessen Mitwirkungsbereich berühren.

- 2) Der Beirat kann sich gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wenden. Der Beirat ist über die Bearbeitung bzw. Erledigung oder durch entsprechende Stellungnahme in angemessener Frist schriftlich zu unterrichten.

§ 3

Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Beirat setzt sich in der Regel aus jeweils 10 Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertretern sowie 10 Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertretern zusammen.
- (2) Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter im Sinne dieser Satzung sollen in der Regel das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand oder dem Bezug rentenähnlicher Leistungen das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht organisationsgebundene Behindertenvertreterinnen oder Behindertenvertreter sollen in der Regel als schwerbehinderte Menschen anerkannt sein (GdB von mindestens 50).
- (4) Alle Mitglieder des Beirates sollen in der Regel ihren Wohnsitz in Übach-Palenberg haben und dürfen nicht zugleich Mitglied des Kreistages des Kreises Heinsberg bzw. des Rates der Stadt Übach-Palenberg sein.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg oder eine von ihr oder ihm zu bestimmende Vertretung gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.

§ 4

Berufung und Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Rat der Stadt Übach-Palenberg für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S. d. § 42 GO NRW berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Kandidatinnen oder Kandidaten können von Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit älteren Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen tätig sind. Darüber hinaus haben die im Rat vertretenen Fraktionen ein eigenständiges Vorschlagsrecht.

Folgende Verbände bzw. Einrichtungen, neben den in der Stadt vertretenen Organisationen der unterschiedlichsten Behinderungsarten und Altenhilfen, sollten bei der Berufung von Vertretern Berücksichtigung finden:

1. Sozialverband VDK Nordrhein-Westfalen, OV Übach-Palenberg
2. Caritasverband f. d. Region Heinsberg e.V., Heinsberg
3. Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich, Jülich
4. Deutsches Rotes Kreuz, KV Heinsberg, Erkelenz

5. Arbeiterwohlfahrt KV Heinsberg e.V., Heinsberg

6. Städtisches Seniorenzentrum

- (3) Der Rat der Stadt Übach-Palenberg soll mindestens 5 nicht organisationsgebundene Seniorinnen und Senioren und 5 nicht organisationsgebundene behinderte Bürgerinnen und Bürger in den Beirat berufen.
- (4) Bei der Bildung des Beirates ist eine Geschlechterparität anzustreben.
- (5) Bei der Bildung des Beirates ist ferner anzustreben, dass durch die Auswahl bei den Berufungen nach Möglichkeit Vertreterinnen und Vertreter mehrerer Stadtgebiete der Stadt Übach-Palenberg im Beirat ortsspezifische Interessenlagen mit einbringen können.
- (6) Der Beirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Beirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Beirat aus, beruft der Rat der Stadt Übach-Palenberg ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Benennung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2.
- (8) Der Beirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen und Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen heranziehen.
- (9) Der Rat der Stadt Übach-Palenberg kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Beirates abberufen.
- (10) Die oder der Behindertenbeauftragte wird nach öffentlicher Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen vom Rat der Stadt Übach-Palenberg benannt und gehört dem Beirat als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- (11) Die oder der Seniorenbeauftragte der Stadt Übach-Palenberg gehört dem Beirat als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl erneut

zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt den Beirat gegenüber dem Rat der Stadt Übach-Palenberg, den Ausschüssen und der Verwaltung. Sie oder er repräsentiert den Beirat in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Ausschüsse und des Rates zu informieren. Der Beirat ist berechtigt, eine eigene Stellungnahme zu relevanten Tagesordnungspunkten abzugeben.

§ 6

Ausscheiden/Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Verzicht, Wegzug, Tod oder Abberufung.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Übach-Palenberg ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage der Benennung ist die Liste derjenigen Kandidatinnen oder Kandidaten, die bei Bildung des Beirates zunächst keine Berücksichtigung gefunden haben.

§ 7

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Mitglieder des zu bildenden Beirates schriftlich ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet dementsprechend die Wahlhandlung.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

§ 9

Sitzungstermine

Der Beirat tritt so häufig zusammen wie es seine Aufgaben erfordern. Er tritt mindestens dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Beirates dieses verlangen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind als Ergebnisprotokolle abzufassen.

§ 11

Entschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 12

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Der Beirat gibt einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales der Stadt Übach-Palenberg ab.
- (2) Die ehrenamtlich im Beirat tätigen Personen sind im Rahmen ihrer Funktion gegen Unfall- und Haftpflichtereignisse durch die Stadt zu versichern.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung erfolgt, nach der Vorberatung im Fachausschuss, durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg.
- (2) Vor einer Änderung der Satzung ist der Beirat zu hören.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2015 außer Kraft.